

welcher die genügende Gewähr bietet, daß er sein Mündel in der katholischen Religion erziehen wolle und könne. — Es freut uns, den Aufsatz mit der Notiz abschließen zu dürfen, daß Dank den Bemühungen des Pfarramtes D. Philomena A. sich derzeit bei den Schulschwestern in E. in Pflege und Unterricht befindet.

Graz. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Ritter v. Scherer.

V. (Eine nur vor dem Standesamte abgeschlossene und dann gerichtlich geschiedene Mischehe in der Diocese Rulm.)

Die katholische Cäcilia schloß im Jahre 1882 in der Diocese Rulm mit dem Protestanten Friedrich den Ehecontract vor dem Standesamte ab, ohne die kirchliche Trauung nachfolgen zu lassen. Als kurz darauf der Civilehemann zum Militärdienste einberufen worden war, gestaltete sich die sittliche Führung Cäcilias in so trauriger Weise, daß der erstere nach seiner im Jahre 1884 erfolgten Rückkehr die gerichtliche Trennung nachsuchte und erhielt. Im Jahre 1887 erklärt nun die also geschiedene Civilehefrau dem zuständigen katholischen Pfarrer ihre Absicht, einen katholischen Witwer zu heiraten. Kann dies geschehen?

Es ist voranzufinden, daß durch Breve Clemens XIV. vom 5. Mai 1774 (Richter, Concilium Tridentinum. 1853. pag. 326 n. 177) die Declaration Benedict XIV. über die Ehen in Holland und Belgien vom 4. November 1741 auf die Diocese Rulm ausgedehnt und damit die Giltigkeit insbesondere auch der dort nicht vor dem katholischen Pfarrer eingegangenen gemischten Ehen anerkannt worden ist.

Im Weiteren hat die Inquisition für die Diocesen Posen-Gnesen, in welchen ebenmäßig die clandestinen gemischten Ehen nach Breve Gregor XVI. vom 22. Mai 1841 Giltigkeit beanspruchen, durch Decret vom 6. September 1876 entschieden, daß die nur vor dem Standesbeamten abgeschlossenen gemischten Civilehen zwar als unerlaubt, aber gleichwohl als gültig zu betrachten seien, „*dummodo constet de mutuo eorum [conjugum] consensu*“. Die Entscheidung lautet wörtlich folgendermaßen: (Bering, Archiv für k. Kirchenrecht. Band 39. 1878. S. 371—372.) „*Ad quaestionem, an matrimonia mixta post introductionem matrimonii civilis, obligatorii in ditione Borussica, coram magistratu civili tantum contracta, uti valida reputanda sint, S. Congregatio Inquisitionis respondit: ad formam litterarum Apostolicarum s. m. Gregorii Papae XVI., 22. Maji 1841 pro Dioec. Gnesn. et Posn., quarum initium „Perlatæ haud ita pridem“, matrimonia hujusmodi in usdem Dioecesisibus Gnesn. et Posn. etsi illicita, habenda tamen esse uti valida. Quapropter matrimonia sic contracta, quamvis conditiones, quæ a S. Sede apponi solent in dispensationibus super impedimento mixtæ religionis adimpletæ in antecessum a conjugibus*

non fuerint, dummodo constet de mutuo eorum consensu, iterari in Ecclesia non debent“. Damit ist die beinahe einstimmige Lehre der Theologen und Canonisten über die vorliegende Frage bestätigt und gleichzeitig die Richtschnur für die Praxis dahin gegeben, daß wo immer ein wirklicher Eheconsens bei einer außerhalb des Geltungsbereiches des Tridentinischen Decrets abgeschlossenen gemischten bloßen Civilehe nachweisbar erscheint, die letztere als gültige und sacramentale Christenehe anzusehen und zu behandeln ist.

Es liegt außerdem noch eine andere von Bellesheim im Archiv für k. R. R. Band 41. 1879. S. 294—295 und hiernach von Lehmkuhl, Theol. Moralis. Vol. II. n. 692 mitgetheilte Entscheidung derselben Inquisition vom 2. December 1866 beziehungsweise vom 18. Juli 1867 vor, aus der sich ergibt, daß in Bezug auf die an solchen, von dem Tridentinum eximierten Orten eingegangenen gemischten bloßen Civilehen eine einfache Rechtsvermuthung für deren Gültigkeit besteht. Der fragliche Bescheid ist folgender: „A suprema Congregatione S. Officii examinatum est quod die 7. Junii huius anni proposuisti dubium super validitate matrimonii anno 1863 Bonnae initi a Titio et Sempronia. Ambigi non potest, *matrimonia mixta in ista Tua Dioecesi non servata forma Concilii Tridentini, ideoque civiliter tantum contracta*, ut Tu ipse probe advertis, *vi Brevis Sa. mem. Pii VIII.* [„Litteris altero abhinc anno d. d. 25. Martii 1830“] *esse valida*. Nihilominus in dubio a Te exposito agitur de casu particulari, qui inspectis omnibus adjunctis expendi debet, et agitur de caussa matrimoniali, quae juxta acta formaliter assumpta debet dijudicari. Hinc Emmi. Patres Cardinales una mecum Inquisitores necessarium existimarunt tum virum tum mulierem ad formale examen revocare, ut jurisjurandi sanctitate deponant, utrum absque praesentia parochi verum se inire matrimonium reputaverint an non, et quatenus se id non reputasse affirmant, affirmationem suam quo melius poterunt enituntur probare“. Hiernach war die Inquisition der Anschauung, es genüge zur Ungültigkeitserklärung der in Rede stehenden gemischten Civilehe die Behauptung der Contrahenten, daß sie ihrer damaligen Meinung nach ohne Einhaltung der tridentinischen Form eine gültige Ehe nicht abgeschlossen hätten, keineswegs; sie verlangte vielmehr noch einen weiteren Beweis für diese Angabe, und erst als dieser dadurch erbracht war, daß in der katholischen Kirche in Bonn sogar die Proclamationen vorgenommen worden waren, ergieng am 18. Juli 1867 seitens der Inquisition der Spruch: „Matrimonium Bonnae initum inter Titium et Semproniam esse nullum.“

Allein diese Rechtsvermuthung für die Gültigkeit der an eximierten Orten eingegangenen gemischten bloßen Civilehen ist nicht eine jeden

Gegenbeweis ausschließende praesumptio juris et de jure, sondern eine einfache praesumptio juris, welche gegebenen Falles durch genügenden Gegenbeweis beseitigt werden kann, und dies zwar umsomehr, weil das gegenüber der angeführten Entscheidung der Inquisition vom 2. December 1866 spätere Decret der letzteren vom 6. September 1876 für die kirchliche Gültigkeit der in den Diöcesen Posen-Gnefen eingegangenen gemischten Civilehen die ausdrückliche Bedingung statuiert: „*dummodo constet de mutuo eorum consensu*“, somit dieser letztere Eheconsens in dem Falle seiner Bestreitung jedesmal auf seine Existenz zu prüfen sein wird.

Nach Voraussendung dieser theoretischen Ausführungen ist es nun zunächst von selbst klar, daß in dem uns beschäftigenden Falle zwischen Cäcilia und ihrem protestantischen Eheverber eine sacramentale Ehe dann nicht zustande gekommen ist, wenn beide Theile oder nur einer derselben bei dem Abschlusse der Civilehe lediglich von der Absicht ausgingen, den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzes zu genügen, hierauf aber die kirchliche Trauung als die unerläßliche Vorbedingung einer gültigen christlichen Ehe nachfolgen zu lassen. Freilich wird der kirchliche Richter auch in diesem Falle nach Maßgabe der mehrgenannten Declaration der Inquisition vom 2. December 1866 den beiden Civileheleuten den Eid und noch einen weiteren genügenden Beweis über das wirkliche Vorhandensein dieser ihrer soeben dargelegten Absicht aufzugeben haben. Das Umgekehrte findet statt, wenn die beiden Rupturienten von ihrer durch das Breve Clemens XIV. vom 5. Mai 1774 gewährleisteten Exemption von dem Tridentinischen Eheschließungsdecrete hinreichende Kenntnis besaßen und nun im Bewußtsein dieser ihrer Freiheit und der durch dieselbe herbeigeführten rechtlichen Möglichkeit, auch ohne kirchliche Trauung zur gültigen Ehe gelangen zu können, mit freilich traurigem Muthen an der Civilehe sich genügen lassen. Ernstere Schwierigkeiten ergeben sich nur dann, wenn die Eheverber von dieser ihnen thatsächlich zustehenden Exemption keine Kenntnis hatten und nun im Zweifel oder in der einfachen Meinung, die kirchliche Trauung sei zur Gültigkeit der Ehe erforderlich, die Mischehe nur vor dem Civilstandesbeamten eingegangen haben. Wir schließen uns Lehmkuhl, Theologia Moralis. Vol. II. n. 692, 3, an, wenn er unter diesen Verhältnissen die bloße Civilehe als gültig erklärt, da den Rupturienten hier nicht eine wirkliche Ueberzeugung von der Unmöglichkeit eines hinreichenden Eheconsenses innewohnt, sie vielmehr nur zweifeln, meinen, es liege eine unzulängliche Eheschließung vor, im Uebrigen jedoch so viel an ihnen ist, eine wirkliche Ehe eingehen wollen. „*Si enim contrahentes (aut alteruter eorum) matrimonium ecclesiasticum a civili distingui norunt, atque in civili matrimonio merum civilem actum exercere intendunt — quod non possunt non intendere, si ipsis, licet falso, persuasum*

est, se verum matrimonium inire non posse — matrimonium validum non contrahunt. Si autem solum dubitantes vel etiam putantes, se non posse contrahere, volunt tamen ambo, quantum possunt, verum matrimonium inire, matrimonium valet.“ Da übrigens die Beantwortung der vorliegenden Frage wesentlich zusammenfällt mit der allgemeineren Untersuchung über die Gültigkeit der Ehen derjenigen, die bei deren Abschlusse irrthümlich an ein Ehehindernis gebunden zu sein glauben, so erscheint es zur Bestätigung des Gesagten angemessen, noch zwei andere gewichtige Stimmen der canonistischen Doctrin zu vernehmen, die sich gerade mit dieser allgemeineren Frage eigens und eingehend befassen.

Basilius Pontius unterscheidet in seinem classischen Werke *De Sacramento Matrimonii Lib. IV. Cap. 23 n. 2—6. Venetiis 1645*, pag. 168 die folgenden beiden Positionen: „*Volo contrahere contra interdictum Ecclesiae, et quamvis repugnet Ecclesia*“ und „*Etsi nos teneamur impedimento et jus resistat, attamen si forte potest iniri inter nos matrimonium, consentimus in illud*“ und erklärt im ersten Falle, wegen der offenbaren Ueberzeugung der Contrahenten von der Unmöglichkeit der Eheschließung die Ehe für ungültig. „*Quia intentio non potest sequi in voluntate, nisi juxta illud quod in intellectu praecessit, neque contra actum intellectus perseverantem potest voluntas quidquam intendere. Ergo cum in intellectu solum sit cognitio vera juris et nulla alia de dubio facti, non potest esse intentio contrahendi si possunt.*“ In der zweiten Voraussetzung dagegen bezeichnet er die abgeschlossene Verbindung um deswillen für gültig, weil trotz des theoretischen Irrthums über das Vorhandensein eines Ehehindernisses dennoch ein bedingungsweise und thatsächlich prädominirender Eheschließungswille vorhanden ist. „*In secundo autem casu bene potest esse consensus sufficiens ad matrimonium: quia consensus iste est quasi conditionatus, si possum, cumque conditio sit de praesenti, si non teneor forte aliquo impedimento, et revera non teneatur illo, statim subsistit contractus matrimonii juxta ea quae dixi supra libr. 2 cap. 1 n. 5 de conditionibus apposis de praesenti aut praeterito.*“

Uebereinstimmend hiermit spricht sich Carrière in seinem mit Recht hochgeschätzten Werke *De Matrimonio, Parisiis 1837 n. 467 p. 329—330* folgendermaßen aus: „*Vel ille qui se impedimento ligatum existimabat, ita animum habebat idea impedimenti detentum, adeoque sibi persuaserat, se actu nubere non posse, ut ne ad illud quidem volendum cogitaret, et solummodo concubinatum quaereret; et tunc irritum est matrimonium, quia evidens est non adesse consensum necessarium: vel, sive ex ignorantia,*

sive ex inadvertentia, voluit revera et intendit matrimonium contrahere, ita ut censeri possit illud voluisse quantum in se erat; et tunc valet matrimonium, quia voluntas contrahendi est voluntas praedominans, vel alligatur conditioni de praesenti, quae cum existat, statim voluntas sortitur suum effectum“. Wir möchten zu der ignorantia und inadvertentia, bei deren Obwalten der berühmte Canonist trotz des Irrthums der Contrahenten über das Bestehen eines Ehehindernisses deren Ehe mit Recht Giltigkeit zuspricht, unsererseits noch die despicientia et contemptio canonum ecclesiasticorum hinzufügen, die unter Umständen ganz dasselbe Resultat herbeiführen kann. Denn mit der Abnahme, ja dem Absterben des übernatürlichen Glaubens an die göttliche Sendung der katholischen Kirche, wie man dies leider nur zu häufig wahrnehmen kann, muß nothwendig die Ueberzeugung von der Verbindlichkeit der Kirchengesetze überhaupt und der Ehehindernisse insbesondere mehr und mehr erschüttert werden, und darum ist der Fall nicht bloß denkbar, sondern wird thatsächlich nicht selten eintreten, daß man sich ohne weiteres über die Ehehindernisse hinwegsetzt und die Ehe gleichwohl ohne merkliche Beschwerden des Gewissens eingeht. Daß dem also ist, beweist die Thatsache, daß Katholiken in theilweise protestantischen Gegenden gemischte Ehen ohne Rücksicht auf das Verbot der Clandestinität oft genug vor dem protestantischen Religionsdiener abschließen, gleichviel ob diese Mischehen nach kirchlichem Rechte gültig oder ungültig sind. Von da bis zu der nach heutigen Begriffen so „zeitgemäßen“ und mit allen Ehren umgebenen Civilehe ist nur ein einziger Schritt, und so wird es bei unserem modernen Heidenthume immer häufiger geschehen, daß man sich gerade bei gemischten Ehen mit der bloßen Civilehe begnügen zu können glaubt. Und wenn dann die Tridentinische Eheschließungsform unter solchen Verhältnissen wirklich rechtlich und factisch nicht erforderlich war, dann ist selbstverständlich an der Giltigkeit derartiger Ehen nicht zu zweifeln.

Die Anwendung auf unseren obigen Fall ergibt sich von selbst. Wenn Cäcilia und Friedrich zwar von dem kirchlichen Gebote der Eheschließung vor dem katholischen Pfarrer Kenntniß hatten, nicht aber die positive Ueberzeugung hegten, daß nur die kirchliche Trauung ihnen die Rechte der Ehegatten gewähren könne, und unter dem Einflusse der eben besprochenen Vergessenheit oder Unachtsamkeit oder vollen religiösen Gleichgiltigkeit der Meinung waren, daß auch die bloße Civilehe ihnen zu den Rechten der Ehe verhelfe, dann wird der kirchliche Richter sich für die Giltigkeit ihrer Verbindung aussprechen, die Verheirathung Cäcilias mit dem um ihre Hand werbenden katholischen Witwer verbieten müssen.

Schließlich wird wohl die Meinung keinem Widerspruche begegnen, daß die eventuelle Richtigkeit der in Rede stehenden Civilehe nicht

im bloßen Verwaltungswege, sondern nur unter Einhaltung des durch die Constitution Benedict XIV. „Dei Miseratione“ vom 3. Nov. 1741 vorgeschriebenen förmlichen Proceßverfahrens ausgesprochen werden kann. Dafür spricht sich u. A. Feije, De impedimentis et dispensationibus matrimonialibus. Ed 3. 1885. n. 592 pag. 490—491 aus, indem er sagt: „Processus tamen ille requiritur pro matrimoniis, de quorum ob clandestinitatem invaliditate non adeo firma habetur notorietas, sed aliqua saltem adhuc dubii possibilitas non deest“. Und dahin kann auch nur die in der oben mitgetheilten Causa Coloniensis gegebene Entscheidung der Inquisition vom 2. December 1866 führen, die für die kirchliche Gültigkeit der an exenten Orten eingegangenen gemischten bloßen Civilehen eine einfache Rechtsvermuthung streiten läßt.

Fulda.

Dr. Braun, Domcapitular und Professor
an der philos.-theolog. Lehranstalt.

VI. (Das Beichtsigill muß auch im Beichtstuhle bewahrt werden.)

Uxor quaedam ejusque maritus apud eundem Confessarium peragunt confessionem paschalem. Mulier confitetur, se adulterium commisisse et quidem instigante viro suo, nescio qua ratione ducto. Maritus statim post uxorem ad confitendum accedit, sed de hac re, de consilio nempe suo malitioso, prorsus nihil dicit. Der Confessarius ist in großer Verlegenheit. Einerseits erkennt er aus der auf die Frage nach der letzten Beicht ertheilten Antwort, daß das bezeichnete delictum noch niemals Gegenstand der Anklage und Losprechung gewesen sein kann; auf der andern Seite ist er sich aber auch bewußt, wie strenge das Beichtsigill den Beichtvater bindet und wie es durchaus unstatthaft ist, von der aus der Beicht eines Anderen über ein peccatum des hie et nunc vor ihm knienden Pönitenten erlangten Kenntniß diesem gegenüber Gebrauch zu machen. In dieser Verlegenheit kommt dem Confessarius — wir wollen ihn Fortunatus nennen — ein glücklicher Gedanke. Wie er bei den Moralisten gelesen, ist es durchaus nicht als eine fractio sigilli anzusehen, wenn der Beichtvater z. B. bei den Beichten der sponsi in demselben Falle durch einige unverdächtige Fragen dem mangelhaften Bekenntniß nachhilft. So stellt denn auch der geängstigte Fortunatus ein paar solcher quaestiones an seinen verschwiegenen Pönitenten: Ob sonst nichts sein Gewissen beunruhigt — ob er nicht böse Gedanken genährt — ob er nicht schlechte Reden geführt — ob er sich nicht einer fremden Sünde schuldig gemacht — ob er nicht vielleicht Jemandem zur Sünde gerathen —? Weiter getraut sich Fortunatus nicht zu fragen. Da der Pönitent auf eine jede der gestellten Fragen mit einem entschiedenen „Nein!“ und „Ich bin mir sonst nichts bewußt“ geantwortet hat, ist der Beichtvater